



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2/12 (639)
Gewerbegebiet Hammacher

Beratungsfolge:

17.05.2023 Bezirksvertretung Hohenlimburg
14.06.2023 Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung
15.06.2023 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.: 2/12 (639) Gewerbegebiet Hammacher in Form der Satzung, die als Anlage Gegenstand dieser Vorlage ist.



Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr.: 2/12 (639) – Gewerbegebiet Hammacher – gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung beschlossen (siehe Drucksachennummer 0129/2012). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.05.2012.

Die Fläche Hammacher ist Teil einer Rahmenplanung für gewerbliche Bauflächen im Lennetal. Die angrenzenden Gewerbegebiete „Sudfeld“, „Herbeck“ und „Barmerfeld“ wurden bereits entwickelt. Die Fläche Hammacher ist der letzte noch nicht realisierte Baustein dieser Planung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/12 - Gewerbegebiet Hammacher - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten gewerblichen Nutzungen geschaffen werden.

Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Hagen über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und / oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Hagen in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Zur Sicherung und Gewährleistung der Umsetzung der Planungsziele ist es erforderlich, eine Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 für das gesamte Plangebiet zu erlassen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____
